

Leitfaden zum Winterdienst



Wer muss räumen und streuen?

Grundsätzlich ist jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, gemäß der Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Geisenfeld (§ 9), die öffentlichen Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- und Eisglätte zu streuen oder jemanden mit dem Winterdienst zu beauftragen.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

An Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr bis jeweils 20:00 Uhr. Ist der Verpflichtete während der räum- und streupflichtigen Zeit verhindert, muss er jemand mit der Erfüllung seiner Räum- und Streupflicht beauftragen.

Wie muss geräumt und gestreut werden?

Die Gehbahnen bzw. Gehwege sind auf einer Breite von ca. 1 Meter zu Räumen und zu Streuen. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Die Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Falls sich auf der Straße vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg befindet, ist der Zugang in gleicher Weise zu räumen bzw. zu streuen. Liegt eine Bus- oder Schulbushaltestelle am Grundstück, muss so geräumt und bei Glätte gestreut werden, dass sie gefahrlos benutzt

werden kann. Was darf gestreut werden? Als Streumittel sind vor allem Sand, Split, Granulat und ähnlich abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche darf nur in geringer Menge verwendet werden, um eine übermäßige Verschmutzung zu vermeiden.

**HINWEIS:
BITTE NICHT MEHR ALS NÖTIG STREUEN; UM SCHÄDEN AN BÄUMEN ZU VERHINDERN.**



In welchen Straßen führt die Stadt Geisenfeld den Winterdienst durch?

Den Winterdienst im Gemeindebereich der Stadt Geisenfeld erledigt der städtische Bauhof. Die Kommunen sind nicht verpflichtet, unbegrenzt Winterdienst auf Fahrbahnen zu leisten, sondern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit. Daher geht der Bauhof nach einem „Prioritätenplan“ vor und räumt bzw. streut zunächst die Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen, und allen verkehrswichtigen und gefährlichen Fahrbahnstellen. Oft ist die Räumung in Nebenstraßen wegen vieler parkender Fahrzeuge und geringer Schneelagerflächen nur in begrenztem Umfang möglich. Achten Sie deshalb bitte darauf, Ihr Fahrzeug so dicht wie möglich am Straßenrand zu parken. Was wird in Siedlungsstraßen getan? In den Siedlungsgebieten wird grundsätzlich nicht geräumt und gestreut. Ausnahme bei Blitzeis, hier wird komplett gestreut

